

LAND  
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung  
4021 Linz • Landhausplatz 1

Geschäftszeichen:  
Verf-2013-22553/9-Gm

An das  
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Sektion VI  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

Bearbeiter: Mag. Dr. Manfred Griebler  
Tel: (+43 732) 77 20-11700  
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13  
E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Linz, 18. März 2013

**Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschafts-  
gesetz 2002, das Altlastensanierungsgesetz  
und das Chemikaliengesetz 1996 geändert  
werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpas-  
sungsgesetz - BMLFUW-Umwelttagenden);  
Entwurf - Stellungnahme**

(Zu GZ BMLFUW-UW.2.1.6/0022-VI/2/2013  
vom 21. Februar 2013)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Oö. Landesregierung teilt zum vorliegenden Entwurf Folgendes mit:

**I. Abfallwirtschaftsgesetz 2002:**

**1. Zu § 87c Abs. 2:**

Nach dieser Bestimmung wird für Beschwerden gegen bestimmte Bescheide des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie für Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht, anknüpfend an den Sitz der Behörde, die ausschließliche Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Wien vorgesehen. Begründet wird dies damit, dass es keinesfalls systemgerecht, sachgemäß und angemessen wäre, eine Rechtssache ihrer Bedeutung wegen einer zentralen Instanz zu übertragen, bei Beschwerden gegen deren Entscheidung dann jedoch neun verschiedene Landesverwaltungsgerichte zu berufen.

Diese vom § 3 VwGVG, der die örtliche Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte festlegt, abweichende Regelung kann jedoch nicht als erforderlich im Sinn des Art. 136 Abs. 2 letzter Satz B-VG angesehen werden. Zudem stellt sich hier die grundsätzliche Frage, ob es angesichts der Zuweisung einer Beschwerdesache nach dem B-VG entweder in die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts oder jene der Landesverwaltungsgerichte

tatsächlich eine Befugnis des Materiengesetzgebers geben kann, sich eines von neun Landesverwaltungsgerichten "auszusuchen". Gerade vor diesem Hintergrund scheint diese Bestimmung den verfassungsrechtlichen Vorgaben zu widersprechen.

## **2. Zu § 87c Abs. 3, 4 und 6 sowie § 87d:**

Dazu merken wir an, dass derzeit nicht beantwortet werden kann, ob die generelle Berechtigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gegen sämtliche Bescheide der untergeordneten Verwaltungsbehörden Beschwerde an das zuständige Bundes- oder Landesverwaltungsgericht bzw. gegen sämtliche Erkenntnisse und Beschlüsse der Landesverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben sowie jederzeit in Verfahren einzutreten und die damit zusammenhängenden Übermittlungspflichten, unbedingt notwendig ist oder aus verwaltungsökonomischen Gründen und im Hinblick auf möglichst rasche Rechtssicherheit nicht noch einmal hinterfragt werden sollten.

## **II. Altlastensanierungsgesetz:**

### **1. Zu § 25a Abs. 1:**

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine zustimmungspflichtige Übertragung von Zuständigkeiten auf das Bundesverwaltungsgericht im § 25a Abs. 1 Altlastensanierungsgesetz vor. Begründet wird diese Zuständigkeitsübertragung damit, dass in den Fällen des ALSAG eine bundeseinheitliche Entscheidung durch eine zentrale Stelle unbedingt erforderlich ist, um unterschiedliche Beurteilungen und Zuordnungen zu vermeiden und um bundesweit eine einheitliche Rechtslage sowie einheitliche Umwelt- und Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

Dazu wird unter Bezugnahme auf die gemeinsame Länderstellungnahme vom 13. Februar 2013, VSt-1125/92, bereits jetzt darauf hingewiesen, dass ein weiteres Abgehen von der im B-VG vorgesehenen Zuständigkeitsverteilung jedenfalls einer politischen Willensbildung, erforderlichenfalls einer Befassung der Landeshauptleutekonferenz, bedarf und eine Zustimmung zur Übertragung von weiteren Zuständigkeiten auf das Bundesverwaltungsgericht hinsichtlich der genannten Bestimmung derzeit nicht in Aussicht gestellt werden kann.

### **2. Zu § 25a Abs. 2, 3 und 4 sowie § 25b:**

Dazu merken wir an, dass derzeit nicht beantwortet werden kann, ob die generelle Berechtigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gegen sämtliche Bescheide der untergeordneten Verwaltungsbehörden Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht bzw. gegen sämtliche Erkenntnisse und Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben sowie jederzeit in Verfahren einzutreten und die damit zusammenhängenden

Übermittlungspflichten, unbedingt notwendig ist oder aus verwaltungsökonomischen Gründen und im Hinblick auf möglichst rasche Rechtssicherheit nicht noch einmal hinterfragt werden sollten. Konkrete Übermittlungspflichten bestehen nach der aktuellen Rechtslage lediglich nach § 10 Abs. 2 ALSAG.

### **III. Chemikaliengesetz 1996:**

#### **1. Zu §§ 75 und 75b:**

Dazu merken wir an, dass derzeit nicht beantwortet werden kann, ob die generelle Berechtigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gegen sämtliche Erkenntnisse und Beschlüsse der Landesverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben sowie jederzeit in Verfahren einzutreten und die damit zusammenhängenden Übermittlungspflichten, unbedingt notwendig ist oder aus verwaltungsökonomischen Gründen und im Hinblick auf möglichst rasche Rechtssicherheit nicht noch einmal hinterfragt werden sollten.

#### **2. Zu § 75a:**

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine zustimmungspflichtige Übertragung von Zuständigkeiten auf das Bundesverwaltungsgericht im § 75a Chemikaliengesetz 1996 vor. Begründet wird diese Zuständigkeitsübertragung damit, dass es sowohl weder systemgerecht noch unter den gegebenen Voraussetzungen sachgemäß und angemessen wäre, eine Rechtssache ihrer Bedeutung wegen einer zentralen Institution, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übertragen, bei Beschwerden gegen deren Entscheidung dann jedoch neun verschiedene Landesverwaltungsgerichte als Rechtsmittelinstanz zu berufen, wie dies grundsätzlich gemäß § 3 VwGVG vorgesehen wäre.

Dazu wird unter Bezugnahme auf die gemeinsame Länderstellungnahme vom 13. Februar 2013, VSt-1125/92, bereits jetzt darauf hingewiesen, dass ein weiteres Abgehen von der im B-VG vorgesehenen Zuständigkeitsverteilung jedenfalls einer politischen Willensbildung, erforderlichenfalls einer Befassung der Landeshauptleutekonferenz, bedarf und eine Zustimmung zur Übertragung von weiteren Zuständigkeiten auf das Bundesverwaltungsgericht hinsichtlich der genannten Bestimmung derzeit nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Eduard Pesendorfer  
Landesamtsdirektor

**Ergeht abschriftlich an:**

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer
4. die Mitglieder der Oö. Landesregierung

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Verfassungsdienst, Landhausplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.